

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-100401/046-2007
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-410.004/0024- I/11/2007	Dr. Markus Grubner	12377	18. September 2007	

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird (E-GovG-Novelle 2007); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. September 2007 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird (E-GovG-Novelle 2007), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zur Frist:

Der angeführte Entwurf wurde mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 24. Juli 2007, GZ BKA-410.004/0024-I/11/2007, zur Begutachtung bis spätestens 24. September 2007 übermittelt. In diesem Schreiben wird auch ausgeführt, dass die Aussendung gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, diene, wobei die Stellungnahmemöglichkeit im Sinne dieser Vereinbarung vier Wochen nach Zustellung enden würde.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

Dies gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften lautet:

„Die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben sind zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, nicht unterschreiten:

1. *Bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen: vier Wochen;*
2. *bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung: eine Woche“*

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat in ihrer Tagung vom 23. April 2004 in Dornbirn zur Auslegung von Art. 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung Folgendes beschlossen:

„Art. 1 Abs. 4 geht nur von einer Frist für Rechtsetzungsvorhaben aus, die zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt werden. Wenn also zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen an sich eine längere Frist zur Verfügung gestellt wird, hat diese auch für die Auslösung des Konsultationsmechanismus zu gelten.“

Dieser Vorgabe wurde bei gegenständlicher Versendung nicht Rechnung getragen.

II. Zum Entwurf im Einzelnen:

Zu § 1:

Im Hinblick auf die Erstreckung der Übergangsfristen hätte auch in § 1 Abs. 3 die Wortfolge „spätestens bis 1. Jänner 2008“ zu entfallen. Der Entwurf wäre daher zu ergänzen.

Zu § 2:

Es wird angeregt, in die Liste der Definitionen auch eine Klärung des im Entwurf nun enthaltenen Begriffes „Auftraggeber des öffentlichen Bereichs“ aufzunehmen.

In den Erläuterungen wird zum Entfall der Definition von „Wiederholungsidentität“ angeführt, dass auch nach deren Entfall auf „Username-Passwort-Lösungen“ zurückgegriffen werden kann, wenn keine eindeutige Identität des Einschreiters gefordert wird. Dies könnte zu der Annahme führen, dass in jenen Fällen, in denen eine eindeutige Identität des Einschreiters erforderlich ist, „Username-Passwort-Lösungen“ nicht geeignet seien. Diese Annahme wäre aber nicht zutreffend. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Problemen im Vollzug wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Auch nach Wegfall der Regelung für die Wiederholungsidentität kann auf ‚Username-Passwort-Lösungen‘ zurückgegriffen werden.“

Zu § 5 Abs. 3:

Zwar wird nicht verkannt, dass Vorgaben des im Entwurf vorliegenden § 5 Abs. 3 bereits dem Rechtsbestand angehören. Aus Anlass der Änderung von § 5 Abs. 3 sollte aber dennoch geklärt werden, welche Rechtsstellung ein „Organwalter“ hat, der „ermächtigt“ ist. Klärungsbedürftig scheint dabei insbesondere, wer die Ermächtigung vorzunehmen hat. § 5 Abs. 3 lässt auch offen, wem allfällige Mängel bei einer Antragstellung im Wege der „ermächtigten Organwalter“ zuzurechnen sind. Im Übrigen fehlt eine Begründung, warum im Zusammenhang mit der Gebietskörperschaft Land auf eine Behörde („Bezirksverwaltungsbehörde“) und im Zusammenhang mit der Gebietskörperschaft Gemeinde auf diese selbst abgestellt wird.

§ 5 Abs. 3 bedarf daher bereits aus diesen Gründen einer Überarbeitung.

Weiters ist unklar, warum eine Verpflichtung der in § 5 Abs. 3 genannten Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden zur Annahme von Anträgen „unabhängig von ihrer sachlichen und organisatorischen Zuständigkeit“ besteht, nicht hingegen für den Bund bzw. „ermächtigte Organwalter“ bei Behörden des Bundes (etwa bei den Finanzbehörden). Es wäre daher in § 5 Abs. 3 jedenfalls eine Ergänzung um Dienststellen des Bundes bzw. „ermächtigte Organwalter“ bei Dienststellen des Bundes vorzunehmen.

Zu den §§ 19 Abs. 2 und § 20:

Mit § 19 Abs. 2 wird das Wort „Behörde“ durch „Auftraggeber des öffentlichen Bereichs“ ersetzt. Es wird die Prüfung angeregt, ob nicht auch in § 20 das Wort „Behörde“ zu ersetzen wäre.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann